



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30405-508/10179/2723-2021

Datum
09.03.2021

Hauptstraße 1
5600 St.Johann im Pongau
Fax +43 6412 6101-6219
bh-st-johann@salzburg.gv.at
Mag. Harald Wimmer
Telefon +43 6412 6101-6200

Betreff

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Sankt Johann im Pongau vom 9. März 2021 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 betreffend die Marktgemeinde Bad Hofgastein und die Stadtgemeinde Radstadt

Verordnung

Auf Grund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Marktgemeinde Bad Hofgastein und für das Gebiet der Stadtgemeinde Radstadt.

Anforderungen beim Überschreiten der Gemeindegrenze

§ 2

(1) Personen, die sich in einem Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen die Grenzen eines solchen Gebiets nur überschreiten, wenn sie einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines nicht länger als 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines nicht länger als 72 Stunden zurückliegenden molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, den im Rahmen des Tests durch eine befugte Stelle erhaltenen Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen.

(2) Einem gemäß Abs 1 geforderten Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen

Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten gleichzuhalten.

Ausnahmen

§ 3

(1) § 2 gilt nicht für

- a) Personen bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr;
- b) die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
- c) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bzw von Einsätzen;
- d) die Durchfahrt durch ein Gebiet nach § 1 ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt;
- e) Personen ohne Wohnsitz in einem Gebiet nach § 1, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich - entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports - zum Zweck der Absonderung zu einem Wohnsitz begeben;
- f) den Güterverkehr;
- g) die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit.

(2) Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe gemäß Abs 1 glaubhaft zu machen.

In- und Außerkrafttreten

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 10. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 18. März 2021 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Sankt Johann im Pongau vom 9. März 2021 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 betreffend die Marktgemeinde Bad Hofgastein und die Stadtgemeinde Radstadt, kundgemacht auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Sankt Johann im Pongau, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Harald Wimmer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Bad Hofgastein, Kurpromenade 2, 5630 Bad Hofgastein, E-Mail
2. Stadtgemeinde Radstadt, Stadtplatz 17, 5550 Radstadt, E-Mail
3. Bezirkspolizeikommando St. Johann, Ing. Ludwig-Pech-Straße 10, 5600 St. Johann, E-Mail
4. Polizeiinspektion Bad Hofgastein, 5630 Bad Hofgastein, E-Mail
5. Polizeiinspektion Radstadt, Stadtplatz 1, 5550 Radstadt, E-Mail
6. Österreichisches Rotes Kreuz - Bezirksstelle St. Johann im Pongau, Reinbachsiedlung 17, 5600 St. Johann im Pongau, E-Mail
7. Österreichisches Rotes Kreuz, Bezirksstelle Radstadt, Tauernstraße 13, 5550 Radstadt, E-Mail
8. Österreichisches Rotes Kreuz - Bezirksstelle Gastein, Zittrauergasse 1, 5630 Bad Hofgastein, E-Mail
9. Bildungsdirektion für Salzburg, Mozartplatz 10, 5010 Salzburg, E-Mail
10. Wirtschaftskammer Salzburg - Bezirksstelle Pongau, Premweg 4, 5600 St. Johann im Pongau, E-Mail
11. Bezirksbauernkammer St. Johann im Pongau, Ing.Ludwig-Pech-Straße 14, 5600 St. Johann im Pongau, E-Mail
12. Österreichisches Bundesheer - Führungsunterstützungsbataillon St. Johann, Salzburgerstraße 1, 5600 St. Johann im Pongau, E-Mail
13. Büro LH Haslauer Expertendienst, Michael Unterberger, MA MBA, Chiemseehof, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail
14. Büro LH-Stv. Mag. Dr. Stöckl, Kaigasse 14, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
15. BH St.Johann Polizei und Verkehr, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, Intern
16. Landes-Medienzentrum Redaktion und Verlag, Eberhard-Fugger-Straße 5, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail
17. Referat Landessanitätsdirektion, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail
18. Abteilung 9 Gesundheit, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, E-Mail
19. Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, mit der Bitte um Kundmachung im Internet bis einschließlich 18.03.2021, Intern